

**VERORDNUNG
ÜBER DAS
MARKTWESEN
DER GEMEINDE
ILANZ/GLION**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Standaufstellung	1
Art. 2	Lautsprecher	1
Art. 3	Marktstände	1

II. Offizielle Warenmärkte

Art. 4	Bewilligung sowie An- und Abmeldung	1
Art. 5	Standplatzzuteilung und Stammplatz	2
Art. 6	Transportmittel und Ladegut	2
Art. 7	Abfallentsorgung	2

III. Tiermärkte

Art. 8	Auffuhr	2
Art. 9	Marktaufsicht	2

IV. Gebühren

Art. 10	Gebühren	2
---------	----------	---

V. Zuständigkeiten und Vollzug

Art. 11	Geschäftsleitung	3
Art. 12	Gemeindepolizei	3

VI. Schlussbestimmungen

Art. 13	Inkrafttreten	3
---------	---------------	---

Verordnung über das Marktwesen der Gemeinde Ilanz/Glion (Marktverordnung; MaV)

81.11

vom 2. Februar 2015

Der Gemeindevorstand von Ilanz/Glion,

gestützt auf Art. 11 des Gesetzes über das Marktwesen der Gemeinde Ilanz/Glion
(MaG; RIG 81.1),

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Standaufstellung

¹ Das Aufstellen der Stände hat so zu geschehen, dass die Zugänge zu den Seitengassen oder Strassen sowie zu Haus- und Ladentüren frei sind. Den Anordnungen der Gemeinde ist Folge zu leisten.

² Das Aufstellen und Wegräumen der gemeindeeigenen Marktstände erfolgt durch die Gemeinde.

Art. 2 Lautsprecher

Der Einsatz von Lautsprecheranlagen zwecks Anpreisung von Waren kann auf ein schriftliches und begründetes Gesuch hin bewilligt werden. Bei einer allfälligen Bewilligung ist auf die Anwohner und Nachbarstände Rücksicht zu nehmen.

Art. 3 Marktstände

¹ Jeder Marktfahrer hat an seinem Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle ein Schild mit dem genauen Namen und Wohnort anzubringen. Dies gilt ebenfalls für Vereine und gemeinnützige Institutionen.

² Den Standmietern ist es untersagt, an den von der Gemeinde gemieteten Marktständen irgendwelche Änderungen vorzunehmen. Sie werden im Falle von Zuwiderhandlungen ersatzpflichtig.

II. Offizielle Warenmärkte

Art. 4 Bewilligung sowie An- und Abmeldung

¹ Die Anmeldung für den Besuch der Märkte hat mindestens 20 Tage vor dem Markttag schriftlich mit dem Gesuchsformular der Gemeinde zu erfolgen.

² Im Verhinderungsfall hat der Marktteilnehmer die Gemeinde spätestens zwei Tage vor dem Markttag zu informieren.

Art. 5 Standplatzzuteilung und Stammplatz

Die Zuteilung des Standplatzes erfolgt durch die Gemeinde.

Art. 6 Transportmittel und Ladegut

Das Abstellen der Transportmittel und des Ladeguts aller Art hat nach den Anweisungen der Gemeinde zu geschehen.

Art. 7 Abfallentsorgung

Die Abfälle des Markts werden durch die Gemeinde entsorgt. Die Abfälle sind in den von der Gemeinde bereitgestellten Abfallbehältern in handelsübliche Abfallsäcke zu deponieren.

III. Tiermärkte

Art. 8 Auffuhr

Sämtliche Tiere müssen an den Markttagen auf dem Marktplatz aufgetrieben und an den eigens dazu bestimmten Latten angebunden beziehungsweise in den dazu bestimmten Boxen getrieben werden. Dasselbe gilt auch für die verschiedenen Verkaufsmärkte bzw. Schau- und Prämierungstage.

Art. 9 Marktaufsicht

Den Anordnungen der Tierärzte, Marktleiter und der Gemeinde ist strikte Folge zu leisten.

IV. Gebühren

Art. 10 Gebühren

¹ Für die Durchführung eines Markts durch eine Organisation wird eine pauschale Gebühr zwischen 20 und 2000 Franken erhoben.

² Für die Standplätze an den offiziellen Warenmärkten sind folgende Gebühren zu entrichten:

- a. bei eigenem Verkaufsstand: 7 Franken pro Laufmeter;
- b. Verkaufsstand der Gemeinde (3.50m): 55 Franken pro Stück;
- c. Aussteller von landwirtschaftlichen Maschinen und dergleichen: 2.50 Franken pro m² belegte Fläche;

- d. Abfallgebühr pro Marktteilnehmer: 3 Franken
- e. Stromgebühr pro beziehender Marktteilnehmer: 7 Franken.

³ Wird neben dem Stand noch zusätzlicher Boden belegt, wird dieser zur Standlänge gemessen.

⁴ Angebrochene Meter werden als ganze Meter berechnet. Die Gebühren werden am Markttag direkt eingezogen.

V. Zuständigkeiten und Vollzug

Art. 11 Geschäftsleitung

Der Geschäftsleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Festsetzung der Markttermine und des Marktgebiets in Absprache mit dem Kanton;
- b. die Erteilung von Bewilligungen zur Durchführung eines Markts sowie die Festsetzung der entsprechenden Auflagen und die Gebühr;
- c. Entscheide über Reduktion oder Erlass von Gebühren.

Art. 12 Gemeindepolizei

Der Gemeindepolizei als Marktaufsicht obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Organisation der Märkte, insbesondere Publikation der Marktstage, Administration der An- und Abmeldungen, Bewilligungserteilung, Standplatzzuweisung, Organisation des Aufrichtens und Wegräumens der gemeindeeigenen Marktstände sowie die Abfallentsorgung in Zusammenarbeit mit dem Werkdienst der Gemeinde;
- b. die Organisation der Sicherheitsvorkehrungen wie Strassensperrungen und Verkehrsregelungen;
- c. die Bewilligung für die Nutzung von Lautsprecheranlagen;
- d. die Erteilung von Anweisungen betreffend das Abstellen von Transportmitteln und Ladegut.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 13 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 15. März 2015 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.